



Stadtgemeinde Ansfelden
4053 Saib, Hauptplatz 41

Angeschlagen - 3. März 1995

Abnahme - 3. April 1995

RICHTLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER URLAUBSAKTION FÜR DIE SENIOREN DER STADT ANSFELDEN

In der Gemeinderatssitzung vom 2.3.1995 wurden daher folgende Richtlinien beschlossen:

1. Grundsätzliches:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Urlaubsaktion der Stadt Ansfelden nach Maßgabe dieser Richtlinien im Zusammenwirken mit dem Sozialausschuß - soweit dessen Zuständigkeit in diesen Richtlinien begründet ist - durchzuführen.

2. Rechtliche Grundlage:

Die Rechtsform der Aktion bestimmt sich grundsätzlich nach dem Privatrecht. Sie ist im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, als freiwillige Sozialaufgabe, zu qualifizieren. Eine Verpflichtung zu dieser Maßnahme der freien Wohlfahrtspflege besteht gemäß den Bestimmungen des OÖ. Sozialhilfegesetzes nicht. Aus diesem Grund kommt auch niemandem ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dieser Aktion zu.

3. Voraussetzungen:

In der Aktion können folgende Personen, sofern sie im Stadtgebiet von Ansfelden ihren Hauptwohnsitz haben - in Ausnahmefällen auch auswärtige Teilnehmer, jedoch bei vollem Kostenersatz - und weder hilflos noch pflegebedürftig sind, einbezogen werden.

- a) Personen ab dem 60. Lebensjahr, die ihren Lebensunterhalt vorwiegend aus einer Pension oder Sozialhilfe bestreiten.
- b) Der Ehegatte/die Ehegattin bzw. der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin, die über kein eigenes Einkommen verfügen und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Bezieher einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsunfähigkeit oder Sozialhilfeempfänger, auch vor Erreichung des 60. Lebensjahres.

4. Organisation:

Den organisatorischen Ablauf hat der Bürgermeister nach Anhörung des Sozialausschusses nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festzusetzen.

5. Teilnahme:

Über die Teilnahme an dieser Aktion entscheidet der Sozialausschuß.

6. Umfang der Aktion:

Den Erfordernissen der in Betracht kommenden Personen entsprechend ist die Urlaubsaktion in Ein- oder Zweiwochenturnussen durchzuführen.

7. Betreuung während der Urlaubsaktion:

Die Teilnehmer an dieser Aktion sind am Urlaubsort von einer geeigneten Person im unbedingt notwendigen Umfang zu betreuen. Die Betreuungsperson soll medizinische Kenntnisse (Erste-Hilfe-Kurs) haben.

8. Aufenthaltskosten:

Der von den Teilnehmern einzuhebende Betrag ist seiner Rechtsnatur nach ein privatrechtliches Entgelt. Die Aufenthaltskosten sind den Teilnehmern in voller Höhe des mit dem Unternehmen vereinbarten Pensionspreises zur Bezahlung vorzuschreiben. Die Einzahlung des Pensionspreises durch die Teilnahme hat vor Antritt desurlaubes zu erfolgen.

9. Fahrtkosten:

Die Fahrtkosten von Ansfelden zum Urlaubsort und zurück werden von der Stadtgemeinde Ansfelden in voller Höhe bezahlt. Wird der Urlaubsaufenthalt aus irgendwelchen Gründen vorzeitig beendet, hat der Teilnehmer die Rückreise selbst zu bezahlen.

10. Zuschüsse für Minderbemittelte:

Jeder minderbemittelte Teilnehmer an dieser Aktion erhält von der Stadt Ansfelden einen wöchentlichen Zuschuß von S 600,--. Der angeführte Betrag verändert sich ab dem Jahre 1996 um jenen Prozentsatz, um den sich die Sozialhilferichtsätze für das Land Oberösterreich nach oben oder unten verändern. Zur Feststellung, ob ein Teilnehmer minderbemittelt ist, sind jene Einkommensgrenzen maßgeblich, welche vom Amt der oö. Landesregierung für Beihilfen zu Erholungs- und Kuraufenthalten bei Notstandsfällen in Anwendung gebracht werden.

Diese Richtlinien treten mit 1.4.1995 in Kraft.

Der Bürgermeister:

